

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren in der Obdachlosenunterkunft Eckerweg 2 in 38315 Schladen-Isingerode

---

geändert durch: 1. Änderungssatzung vom 08.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374), hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Sitzung am 25. September 2001 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anwendungsbereich

Die Samtgemeinde Schladen betreibt die Obdachlosenunterkunft Eckerweg 2 in Schladen, Ortsteil Isingerode, als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Gebührenpflicht

Die Samtgemeinde Schladen erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der zugewiesenen Unterkunftsfläche bemessen.
- (2) Zur Unterkunftsfläche gehören auch die anteiligen Flächen der Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume und Waschküche) und sonstige Nutzflächen (Flure, Lagerräume).  
Die Gebührenflächen werden nach den Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich  
für die rechte Gebäudehälfte € 4,00 je m<sup>2</sup> zugewiesener Unterkunftsfläche;  
für die linke Gebäudehälfte € 3,00 je m<sup>2</sup> zugewiesener Unterkunftsfläche.
- (4) In der Benutzungsgebühr nach Abs. 3 sind die Kosten für Wasser, Abwasser und Müll enthalten.
- (5) Die Kosten für die Strom- und Gasversorgung sind vom Verbraucher direkt an die Versorgungsunternehmen zu leisten.

Soweit eine einvernehmliche Abwicklung der Kosten zwischen dem Verbraucher und den Versorgungsunternehmen nicht möglich ist, können diese im Rahmen der monatlichen Benutzungsgebühren von seiten der Samtgemeinde Schladen erhoben werden

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind diejenigen Personen, die in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind.
- (2) Mehrere untergebrachte Personen, die einander unterhaltspflichtig sind, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag, an dem die Schlüssel an das Bauamt zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als einen Tag berechnet.
- (3) Vorübergehende Nichtbenutzung entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr gemäß § 3 vollständig zu entrichten.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist im voraus, spätestens bis zum 3. Werktag jeden Monats, zu entrichten.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.04.1978 außer Kraft.

Schladen, den 25.09.2001

gez. Laas

Samtgemeindebürgermeister